

Zum Innenstadtkonzept

Nachdem die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der damaligen Interessengemeinschaft Barrierefreies Billerbeck viele Detailfragen in der Stadt aufgearbeitet hatte, wurde deutlich, dass im Stadtzentrum die Umsetzung von Einzellösungen zur Schaffung von barrierefreien Zugängen das Stadtbild deutlich beeinträchtigen könnten. Hier musste eine einheitliche Gesamtlösung angestrebt werden.

Als Einstieg wurde der Kontakt zur Fachhochschule Münster gesucht. Zwei Studentinnen und ein Student beschäftigten sich unter Leitung von Herrn Prof. Höing mit der Billerbecker Innenstadt und gaben im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung Impulse zur Entwicklung der Innenstadt.

Auch aufbauend auf die Bachelorarbeiten wurde durch die Verwaltung als Grundlage für mögliche Förderanträge das städtebauliche Entwicklungskonzept erarbeitet. Der erste Schritt zur Umsetzung des Konzeptes ist die Erarbeitung eines räumlich-gestalterischen Leitbildes durch das Büro Lo-haus+Carl aus Hannover. Die Auswahl und auch die Vorgehensweise bei der Auftragsvergabe erfolgte in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung. Die Kosten liegen nicht bei 120.000,- Euro, sondern bei rd. 60.000,- Euro, wobei hierin auch die nicht unerheblichen Kosten für die topographische Aufnahme der Innenstadt als Planungsgrundlage enthalten sind.

Hier wurden keine unnötigen Kosten verursacht! Im Gegenteil: Soweit wie möglich wurde durch die Verwaltung mit Hilfe der Studenten vorgearbeitet und erst dann wurde ein Planungsbüro zugezogen.

Zum Einzelhandelskonzept

Das Einzelhandelsgutachten der BBE wurde in enger Zusammenarbeit mit allen Fachstellen (insbes. IHK, Einzelhandelsverband und der Regionalplanung) erarbeitet. Mit der Ausweisung des zentralen Versorgungsbereiches für Billerbeck ist das Gutachten die zwingende Grundlage für die Bauleitplanungen. Das Gutachten ist nach wie vor aktuell. Das Gutachten selber ist nicht in der Lage, die Innensstadtsituation zu verändern, aber es ist eine Grundlage und eine Hilfestellung für die weitere Umsetzung des o. a. städtebaulichen Entwicklungskonzeptes. Allen Bebauungsplänen, welche Festsetzungen zum Einzelhandel treffen, liegt es zu Grunde.

Verbrennen von Festbrennstoffen im Ferienpark Gut Holtmann

Das Verbrennen von Festbrennstoffen im Ferienpark führt für viele Feriengäste zu unerträglichen Geruchsbelästigungen und Schadstoffbelastungen. Die Ursache ist in der Kessellage des Ferienparks und in der verdichteten Bebauung zu finden.

Es wurden im Rahmen der Bauleitplanung die entgegenstehenden Interessen abgewogen und im Interesse der weit überwiegenden Mehrheit der Ferienpark-Nutzer erfolgte ein Ausschluss von Festbrennstoffen.

Dass in wenigen Fällen das Heizen mit Festbrennstoffen hingenommen werden muss liegt daran, dass es in der vergangenen Zeit einen Zeitraum gab, in dem das Heizen mit Festbrennstoffen zulässig war. Die bereits damals vorhandenen betroffenen Anlagen haben Bestandsschutz.

Klageverfahren gegen die Genehmigung einer Hähnchenmastanlage in Aulendorf

Auch wenn eine Gemeinde sich bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens auf andere Belange stützen kann als die der planerischen Zulässigkeit und der Erschließung bedeutet dieses nicht, dass Mastanlagen verhindert werden können. In dem angesprochenen Fall hatte sich die Stadt auf mehrere andere Belange gestützt, die jedoch bei Gericht keine Beachtung fanden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'A' followed by a horizontal line that curves upwards at the end.



23. August 2012

An den
Fachbereich 60
Gerd Mollenhauer

im Hause

**Stellungnahme zu den Ausführungen des Ratsmitgliedes Geuking zur
Einrichtung einer Beigeordneten-Stelle**

hier: Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 WHG in
Verbindung mit § 25 LWG zur Entnahme von Grundwasser der Firma Dr. Otto
Suwelack Nachf. GmbH am Betriebsstandort Billerbeck durch die
Bezirksregierung Münster

Die Bezirksregierung Münster hat als zuständige Behörde für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen ihrer Abwägung auf eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet, obwohl die Stadt Billerbeck im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange sowie mit dem Betriebsstandort der Kläranlage als Betreiber einer Wasserentnahmestelle in unmittelbarer Nähe Bedenken zur Erhöhung der beantragten Fördermenge von 700.000 cbm auf 1,4 Mio cbm pro Jahr erhoben hatte. Die Behauptung, dass die Stadt Billerbeck auf die Durchführung eines geologischen Gutachtens verzichtet, ist schlichtweg falsch. Es liegt ein umfangreiches Gutachten zu der beantragten Erlaubnis der Aquanta Hydrogeologie vor, das sich auch auf ein 14-wöchigen Pumpversuch stützt. Das Ergebnis des Pumpversuches sowie des gesamten geologischen Gutachtens hat aufgezeigt, dass das Wasserdargebot für die beantragte zusätzliche Wasserentnahme ausreicht und eine Auswirkung auf die Biotoptypen des Untersuchungsgebietes nicht anzunehmen ist.

Sowohl der Bezirksausschuss als auch der Umwelt- und Denkmalausschuss hat sich mit dieser Frage seinerzeit mehrmals befasst.

Im Auftrag



Rainer Hein

Zur Netzgesellschaft

Die Verträge zu diesem Projekt sind von Fachanwälten erarbeitet und von diesen auch in mehreren Informationsveranstaltungen vorgestellt worden. Die Höhe der Kosten für die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft mit weiteren sieben Kommune und für die Ausschreibung einer strategischen Partnerschaft waren allen Räten dem Grunde nach bekannt und sollten für das zu erreichende Ziel in Kauf genommen werden. Die Beratungsunternehmen standen wegen der komplizierten Materie den Ratsmitgliedern und auch den Fraktionen darüber hinaus für Fragen zur Verfügung. Der exakte Beratungsumfang konnte nicht im Vorhinein festgelegt werden, er wurde allerdings in mehreren Sitzungen ausführlich begründet.

Zu Ratssitzung allgemein

Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Der Rat der Stadt Billerbeck hat diese Festlegung von Personalangelegenheiten, Liegenschaftssachen, Auftragsvergaben, Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten sowie Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband enthaltenen Prüfungsergebnisse getan. Darüber hinaus ist eine Angelegenheit in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten, wenn eine Beratung im öffentlichen Teil der Stadt Billerbeck Schaden zufügen würde. Das trifft vor allem für strategische Vorüberlegungen, wobei die Beratung und Beschlussfassung dann in öffentlicher Sitzung zu erfolgen hat. Auch über Rechtsstreitigkeiten ist stets in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten. Ebenfalls über Vertragsangelegenheiten.

Darüber hinaus müssen alle Angelegenheiten nicht-öffentlich beraten werden, bei denen andere Gesetze die öffentliche Beratung verbieten. Dazu gehören z.B. persönliche Angelegenheiten einzelner Einwohner.

An diese Grundlagen hält sich der Rat der Stadt Billerbeck. Zudem wird regelmäßig über in nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse berichtet.

Zu Überforderung

- Mir ist bekannt, dass wir nur eine Grundschule haben.
- Rederecht haben die Verfasser von Eingaben nach § 24 GO, weil der Rat dieses Recht in seiner Hauptsatzung einräumt. Die Gemeindeordnung kennt dieses Rederecht nicht.
- Abstimmungen werden stets ordnungsgemäß durchgeführt.
- Rats- und Ausschusssitzungen werden ordnungsgemäß und zur sehr großen Zufriedenheit aller Beteiligten protokolliert. Es besteht kein Anspruch auf ein Wortprotokoll. Einwände gegen das Protokoll können ordnungsgemäß geltend gemacht werden.

 18.09.12